

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee am 12. Juli 2005.

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtsgebäudes.

Anwesende:

1. Bürgermeister Perner Hermann **als Vorsitzender**
2. Vizebgm. Gnigler Engelbert
3. Vizebgm. DI. Schnetzer Werner
4. Gde.Vorst. Baier Karl
5. Gde.Vorst. Kieleithner Ludwig
6. GR. Eichinger Petra
7. GR. Mayrhofer Adelheid
8. GR. Schindlauer Josef
9. GR. Schindlauer Mathias
10. GR. Thurner Angela
11. GR. Dr. Titze Walter
12. GR. Moser Eva
13. GR. Mag. Reichl Gerhard
14. GR. Romauer Wolfgang
15. GR. Steinbichler Josef
16. GR. Steiner Peter
17. GR. Wiedlroither Josef
18. GR. Forisch Roman

Ersatzmitglieder:

GR. Schmidt Gernot für GR. Schmidinger Ernst

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gde.Sekr.Greifeneder Helmuth

Fachkundige Personen(§66 Abs.2 OÖ GemO.1990): ---

Es fehlen: ---

entschuldigt:

unentschuldigt:

GR. Schmidinger Ernst

Der Schriftführer: Gde.Sekr.Greifeneder Helmuth

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 30.06.2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.05.2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: ---

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Berichte des Bürgermeisters

2. Procon Gesellschaft für Dorf- und Regionalentwicklung, Verlängerung des Optionsvertrages vom 24. Juni 2004; Beschlussfassung
3. Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Armin Pölzleithner, Kaplanstraße 13, 4866 Unterach a.A., betreffend Steganlage; Beschlussfassung
4. Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Bohrbrunnens in der Freizeitanlage
5. Grundsatzbeschluss betreffend einer gemeinsamen Bewerbung der Atterseegemeinden für die Durchführung einer dezentralen Landesausstellung im Jahre 2014
6. Flächenwidmungsplan Nr. 2, Einleitung eines Änderungsverfahrens; Beschlussfassung
7. Pointinger Heinrich, In der Au 27, Grundstückstausch mit einem öffentlichen Gut; Beschlussfassung
8. Allfälliges
9. Bürgerfragestunde

Pkt. 1 der TO.: Berichte des Bürgermeisters

Der Vorsitzende bringt folgende Berichte:

- a) Bei der letzten Bürgermeisterkonferenz wurde festgelegt, dass der nächste Ball der Oberösterreicher in Wien vom Bezirk Vöcklabruck ausgerichtet werden soll. Jede Gemeinde hat ein Grundentgelt von € 400,-- und pro Einwohner € 0,40 zu bezahlen. Die Gemeinden Vöcklabruck und Ampflwang leisten zusätzlich je € 5.000,--. Es wird mit Gesamtkosten von rund € 120.000,-- gerechnet. Als Termin ist Februar 2006 vorgesehen. Jede Gemeinde soll mit einer Abordnung vertreten sein.

- b) Bezüglich der Ortsbildgestaltung liegt nun ein Schreiben des Amtes der o.ö. Landes-Regierung vor. Demnach ist die Aufnahme für die Förderung aus Mitteln der Dorfentwicklung für das Jahr 2006 vorgesehen. Mit dem Parkplatz hinter der RAIKA wird man aber schon im Herbst 2005 beginnen können. Es wurden bereits die neuen Unterlagen an die Referenten des Landes geschickt.
- c) In Mondsee gab es eine Präsentation über die Entstehung eines Pfahlbaumuseums. Die Kosten würden sich auf rund 5 Mio. Euro belaufen. Die Frage der Finanzierung ist aber noch offen.
- d) Die Asphaltierungsarbeiten in der Gemeinde sind abgeschlossen. Es hätten auch gestern und heute noch die Bankettarbeiten gemacht werden sollen, aber durch die derzeitige Witterung war das nicht möglich. Diese Arbeiten werden in den nächsten Tagen noch gemacht.

Pkt. 2 der TO.: Procon Gesellschaft für Dorf- und Regionalentwicklung, Verlängerung des Optionsvertrages vom 24. Juni 2004; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, mit Beschluss des Gemeinderates vom 8.6.2004 wurde mit der PROCON Gesellschaft für Dorf- und Regionalentwicklung m.b.H. ein Optionsvertrag für die Grundstücke 378/5, 378/6, 378/7, 378/8, 378/9, 378/10, 378/11 und 378/1 abgeschlossen. Das Optionsrecht ist mit 30.6.2005 erloschen.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2005 ersucht nun die Firma PROCON um Verlängerung der Option bis 30. Juni 2006.

Eine entsprechende Chronologie über den derzeitigen Stand des geplanten Projektes liegt dem Schreiben bei.

Die Fraktionen haben die Unterlagen erhalten. Es trifft die Firma PROCON keine Schuld, dass die Genehmigungen noch nicht vorliegen, da die behördlichen Verfahren einfach länger gedauert haben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag,

dass der bestehende Optionsvertrag bis 30.6.2006 verlängert wird.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Pkt. 3 der TO.: Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Armin Pölzleithner, Kaplanstraße 13, 4866 Unterach a.A., betreffend Steganlage; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, mit Herrn Armin Pölzleithner soll ein neuer Pachtvertrag betreffend die Steganlage abgeschlossen werden und ersetzt diesen bestehenden Vertrag vom 30.9.1993.

Der Vertragsentwurf wurde mit Herrn Pölzleithner abgesprochen und konnte eine einvernehmliche Lösung erzielt werden.

Weiters berichtet der Vorsitzende, die Fraktionen haben eine Ablichtung des Vertragsentwurfes bekommen.

GR. Mag. Reichl erklärt, es sind ein paar redaktionelle Änderungen erforderlich, die nicht inhaltlicher Art sind, die aber zur Klarheit der Formulierung beitragen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehenden Pachtvertrag mit Herrn Armin Pölzleithner zu genehmigen.

P a c h t v e r t r a g

geschlossen am heutigen Tage zwischen der Gemeinde Unterach a.A., Bezirk Vöcklabruck, 4866 Unterach a.A., vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Perner einerseits und Herrn Armin Pölzleithner, geboren am 12.2.1952, Kaplanstraße 13, 4866 Unterach a.A., andererseits wie folgt:

ERSTENS: Festgestellt wird, dass die Gemeinde Unterach a.A. mit Bestandvertrag vom 22.3.2005 abgeschlossen mit der Österr. Bundesforste AG eine Fläche von 890 m² aus dem Grundstück 1998/1 (Attersee) in Bestand genommen hat.

Die Gemeinde Unterach a.A. hat seinerzeit mit Zustimmung der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wasserrecht, als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes im Attersee vor dem Grundstück 84/4 KG. Unterach eine Steganlage samt Nebenanlagen auf eigene Kosten errichtet.

Für diese Steganlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.6.1992, Zl.: N-4112/1992/Mai, die naturschutzbehördliche Bewilligung erteilt.

Herr Armin Pölzleithner betreibt mit dem Gewerbestandort 4866 Unterach a.A., Kaplanstraße 13,

- a) eine Bootsvermietung
- b) die Beförderung von Fahrgästen im Gelegenheitsverkehr und
- c) die Erbringung von sonstigen Leistungen mit Wasserfahrzeugen, nämlich das Schleppen von Wasserskifahrern.

ZWEITENS: Die Gemeinde Unterach a.A. in Hinkunft kurz „Verpächterin“ genannt, verpachtet hiermit an Herrn Armin Pölzleithner in Hinkunft kurz „Pächter“ genannt, und dieser pachtet von der Erstgenannten jenen Teil, der im Punkt „ERSTENS“ bezeichneten Steganlage, welcher in dem diesem Vertrag angeschlossenen Lageplan rot eingezeichnet ist.

DRITTENS: Die Verpächterin verpachtet und der Pächter pachtet den in Punkt „ZWEITENS“ bezeichneten Pachtgegenstand ausschließlich zu Geschäftszwecken und zwar zu den im Punkt „ERSTENS“ angeführten gewerberechtigten Bewilligungen.

VIERTENS: Das Pachtverhältnis beginnt am 01.08.2005 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien steht das Recht zu, das gegenständliche Pachtverhältnis jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Die Vertragsparteien vereinbaren weiters, dass aus nachstehenden Gründen das Pachtverhältnis gemäß § 1118 ABGB sofort als aufgelöst gilt und die Verpächterin zur sofortigen Erhebung der Räumungsklage berechtigt ist, wenn

- a) der Pächter mit der Bezahlung des Jahresmietzinses oder eines Teiles davon mehr als
1 Monat im Rückstand ist;
- b) für den Fall, dass der Pächter des Pachtobjektes zur Gänze oder teilweise in Unter-
pacht vergibt oder es sonst ganz oder teilweise dritten Personen entgeltlich oder un-
entgeltlich zur Benützung überlässt;

c) über das Vermögen des Pächters das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet

wird;

d) der Pächter seine in diesem Vertrag auferlegten Pflichten fahrlässig verletzt.

FÜNFTENS: Als Pachtzins wird ein Jahrespachtzins in Höhe von € 1.522,08 (in Worten: Euro eintausendfünfhundertzweiundzwanzig und 08 Cent) heutiger Kaufkraft zuzüglich der zur Vorschreibung gelangenden Umsatzsteuer vereinbart.

Ausdrücklich festgestellt wird, dass in diesem Pachtzins das seitens der Österreichischen Bundesforste AG der Verpächterin vorgeschriebene Jahresentgelt für die Grundbenützung (Seefläche) nicht enthalten ist.

Dieses Jahresentgelt kommt gesondert zur Vorschreibung.

Der Jahrespachtzins als auch das Jahresentgelt für die Grundbenützung sind jeweils am 30.09. eines jeden Jahres zu bezahlen.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Jahrespachtzinses vereinbart.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index oder der mangels Verlautbarung von Sachverständigen errechnete Index gleicher oder vergleichbarer Art.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juni 2005 errechnete Indexzahl. Der Erhöhungsbetrag ist jeweils nach Vorliegen der Indexzahl für den Monat September zu berechnen und sodann unverzüglich zu bezahlen.

SECHSTENS: Der Pächter ist berechtigt, den Pachtgegenstand unter Berücksichtigung des im Punkt „Drittens“ vereinbarten Verwendungszweckes dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen.

Der Pächter ist verpflichtet, den vertragsgegenständlichen Teil der Steganlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Kleine Reparaturen am vertragsgegenständlichen Teil der Steganlage sind nur mit Zustimmung und nach Weisung der Verpächterin auf Kosten des Pächters durchzuführen.

Darüber hinaus obliegt dem Pächter die Kontrolle und Aufsicht über die gesamte Steganlage samt Nebenanlagen im Rahmen der Ausübung seines Betriebes.

Schäden jeder Art ab der Steganlage und den Nebenanlagen sind unverzüglich der Verpächterin zu melden.

SIEBENTENS Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtgegenstand der Verpächterin für allfällige Veranstaltungen zu überlassen, wenn dies durch einen Gemeinderatsbeschluss festgelegt wird. Dabei ist aber zu achten, dass die Überlassung nur auf die notwendigste Zeit zu beschränken ist. Eine Überlassung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Die Gemeinde ist um eine einvernehmliche Lösung bemüht.

Für die Zeit der Überlassung ist dem Pächter eine angemessene Entschädigung

zu gewähren, welche im Einzelfall zwischen Pächter und Verpächter einvernehmlich festzulegen ist.

ACHTENS: Für den Fall, dass im Rahmen der Ausübung seines Betriebes im Bereich des vertragsgegenständlichen Teiles der Steganlage Personen oder Sachen Schäden erleiden, erklärt der Pächter die Verpächterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Pächter hat hierfür eine ausreichende Versicherung abzuschließen, welche der Verpächterin nachzuweisen ist.

Weiters hat der Pächter der Verpächterin den Nachweis der ordnungsgemäßen termingerechten Bezahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen.

NEUNTENS: Die gänzliche und teilweise Unterverpachtung des Pachtobjektes ist unzulässig.

ZEHNTENS: Sämtliche Kosten und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrages trägt der Pächter allein.

Der Pächter nimmt zur Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Bestandvertragsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und verpflichtet sich dieser Steuern und Gebühren umgehend nach Vorschreibung zu bezahlen.

Dieser Vertrag bedarf keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 106 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990. Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterach a.A. vom 12.7.2005 genehmigt.

Gleichzeitig tritt der bestehende Vertrag vom 30.9.1993 außer Kraft.

ELFTENS: Änderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

ZWÖLFTENS: Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die Verpächterin bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Der Pächter erhält eine einfache Abschrift

Vorstehender Pachtvertrag wird mit Erheben der Hand einstimmig genehmigt.

Pkt. 4 der TO.: Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Bohrbrunnens in der Freizeitanlage

Der Vorsitzende berichtet, durch einen Grundsatzbeschluss soll die weitere Vorgangsweise in dieser Angelegenheit festgelegt werden.

Weiters stellt nun der Vorsitzende folgenden Antrag:

Die Gemeinde Unterach a.A. errichtet den Bohrbrunnen in der Freizeitanlage entsprechend der Unterlagen der WG Unterach-West, der im Eigentum der Gemeinde Unterach a.A. verbleibt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine dauerhafte Wasserversorgung für die Fa. EBEWE durch die Gemeinde Unterach a.A.

Die Finanzierung erfolgt durch die Gemeinde im außerordentlichen Voranschlag wobei es sich um einen Kostenrahmen von ca. € 300.000,-- handelt.

Als Einnahmen für dieses Vorhaben sind Anschlussgebühren der Fa. EBEWE in Höhe von

€ 120.000,-- ohne MWSt. vorgesehen.

Der restliche Betrag ist durch ein Darlehen zu finanzieren, welches die Gemeinde durch eine Ausschreibung beim günstigsten Geldinstitut aufnehmen wird.

Weiters wird der Wasserzins mit € 0,39/m³ ohne MWSt. festgesetzt und ein Wasserabnahme-

vertrag in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen.

Die von der Gemeinde vorgesehene Anschlussgebühr enthält gegenüber den vorgesehenen Anschlussgebühren der Wassergenossenschaft eine stille Subvention in Höhe von € 60.000,--.

GR. Forisch spricht sich ebenfalls positiv für diese Sache aus. Er gibt aber zu bedenken, aufgrund der Lage, der Brunnen liegt unterhalb des Ortes, kann beim Eintritt einer Katastrophe (z.B. Auskauf eines Öltankes, Überdüngung der Felder) das Wasser verunreinigt werden und was passiert dann der Gemeinde ?

GR. Mag. Reichl berichtet, die Wassergenossenschaft hat sich sehr bemüht eine Wasserversorgung der EBEWE zur Verfügung zu stellen. Grundgedanke war, dass alle Quellen, die im Flyschgebiet liegen und immer wieder durch Starkregenfälle

und eindringen von Schwebstoffen derart verunreinigt sind und dadurch eine ausreichende Wasserqualität nicht gewährleistet wäre.

Eine endgültige Lösung dieses Problems kann nur durch einen Bohrbrunnen erfolgen. Dieser Bohrbrunnen müsste relativ tief geführt werden. Einerseits um die angeführten Sachen zu vermeiden und andererseits die Schutzzone relativ klein zu halten. Je tiefer der Bohrbrunnen geführt wird, umso geringer ist die Schutzzone rund herum. Es wird auch eine Sondierungsbohrung geben, die in diesen Kosten enthalten ist. Das Projekt wurde von der Wassergenossenschaft ausreichend aufbereitet und es gibt fachliche Stellungnahmen. Vorerst wurde auch angedacht, dass die Wassergenossenschaft dieses Projekt mit der Firma EBEWE abführt. Aus Gründen die ihm nicht bekannt sind, ist man jetzt an die Gemeinde herangetreten. Es ist ein Anliegen, dass das Eigentum an diesem Bohrbrunnen entweder in Händen der Wassergenossenschaft oder der Gemeinde bleibt. Aus diesem Grund wurde die gegenständliche Variante gewählt.

GR. Forisch stellt die Frage, ob die Wassergenossenschaft bzw. die Gemeinde aus diesem Brunnen Wasser beziehen kann ?

Der Vorsitzende erklärt, die Schüttung muss mindestens 5 Sekundenliter betragen, die Firma EBEWE benötigt 2 Sekundenliter und der Rest steht der Wassergenossenschaft zur Verfügung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, lässt der Vorsitzende über seinen eingangs gestellten Antrag abstimmen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Pkt. 5 der TO.: Grundsatzbeschluss betreffend einer gemeinsamen Bewerbung der Atterseeegemeinden für die Durchführung einer dezentralen Landesausstellung im Jahre 2014

Der Vorsitzende berichtet, seitens der Kulturdirektion des Landes Oberösterreich erfolgte die Ausschreibung um die Bewerbung für die Landesausstellungen 2012 bis 2020.

Aus gegebenen Anlass fand über Initiative von Bürgermeister Kneissl aus Steinbach a.A. eine Besprechung der Atterseebürgermeister zwecks einer allfälligen Bewerbung um eine Landesausstellung im Jahre 2014 statt.

Um dieser Sache vorerst einmal näher treten zu können, wäre als erstes ein Grundsatzbeschluss aller Atterseeegemeinden notwendig damit eine Einreichung

ins Auge gefasst werden kann.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass die Gemeinden Seewalchen und Steinbach diesen Beschluss bereits gefasst haben.

Nachdem keine Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass man sich grundsätzlich mit den übrigen Atterseegemeinden (Attersee, Nußdorf, Steinbach, Weyregg, Schörfling und Seewalchen) auf Basis der Ausschreibung der Landeskulturdirektion vom 26. April 2005 um eine gemeinsame Durchführung einer dezentralen Landesausstellung, vorzüglich im Jahre 2014, zum Thema „Wasser“ bewirbt.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Pkt. 6 der TO.: Flächenwidmungsplan Nr. 2, Einleitung eines Änderungsverfahrens; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, Herr DDr. Gerbert Schwaighofer, Salzburg ersucht um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich seiner Grundstückseinfahrt.

Die Widmung würde lauten „Straßenbegleitgrün“ mit der Ergänzung „Errichtung von Grundstückseinfriedungen und Einfahrtstoren erlaubt“.

Es handelt sich dabei um einen 8 m breiten und ca. 35 m langen Grundstückstreifen.

Bei der Bauausschusssitzung am 15. Juni 2005 bestanden keine Einwände gegen diese Änderung.

Es liegt auch die Zustimmungserklärung betreffend der Kostenübernahme für das Änderungsverfahren vom Antragsteller vor.

Nachdem keine Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die Einleitung für dieses Änderungsverfahren in die Wege geleitet wird.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Pkt. 7 der TO.: Pointinger Heinrich, In der Au 27, Grundstückstausch mit einem öffentlichen Gut; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, Herr Pointinger möchte mit der Gemeinde einen Grundtausch vornehmen.

Das zwischen sein Anwesen durchführende öffentliche Gut im Ausmaß von 303 m³ möchte er mit der Parzelle 910/1 mit 100 m² und mit 203 m² aus der Parzelle 807 flächengleich tauschen.

Herr Pointinger würde die Fläche zwischen seinen Anwesen für einen von den EU-Normen vorgeschriebenen Laufstall verwenden bzw. benötigen.

Im Gemeindevorstand hat er sich für diesen Tausch ausgesprochen.

Die Durchführungskosten sind von Herrn Pointinger zu tragen.

Weiters berichtet der Vorsitzende, die Fraktionen haben die notwendigen Unterlagen hiezu erhalten.

GR. Mag. Reichl berichtet, der vorhandene Weg, Parz. 910/1 ist relativ schmal und verwachsen. Seine Fraktion könnte sich vorstellen, dass man im Tauschwege den Wasserfallweg verbreitern sollte. Der Umkehrplatz ist sicher wichtig, aber die Straße ist relativ schmal. In diesem Zuge wäre es angebracht, wenn man den Wasserfallweg verbreitern würde.

Der Vorsitzende erklärt, der Weg ist 3,50 m breit, lediglich im Bereich Rettenbacher ist er schmaler.

Vizebgm. Gnigler erklärt, im Bereich des Umkehrplatzes ist der Weg etwas schmaler und weiter oben hat man keine Erweiterungsmöglichkeiten.

GR. Mag. Reichl berichtet, die Durchfahrt ist sicher sehr wertvoll. Der zu tauschende Fußweg ist sehr schmal und sind einige Arbeiten hierfür notwendig.

Man sollte daher mit Herrn Pointinger, die Lösung mit der Verbreiterung des Wasserfallweges ansprechen.

Der Vorsitzende erklärt, Herr Pointinger ist sicher mit dieser Lösung auch einverstanden. Nur der Fußweg mit 1,5 m Breite soll auf alle Fälle eingetauscht werden, weil man sonst keine Verbindung von der alten Straße zur Bundesstraße hätte und in diesem Bereich kein Wanderweg besteht. Ansonsten müssten die Wanderer einen weiten Umweg machen.

Wenn man eine Verbreiterung macht, dann wird der Umkehrplatz etwas kleiner.

Vizebgm. Gnigler erklärt, der Wasserfallweg soll demnach bis zum Haus Rettenbacher eine Breite von 3,5 m erhalten und soll so der Tausch beschlossen werden.

Gde.Vorst. Baier berichtet, er erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befähigt und wird an der Abstimmung nicht teilnehmen.

GR. Forisch stellt die Frage, wer baut den einzutauschenden Weg ?

Der Vorsitzende erklärt, diesen Weg muss dann die Gemeinde bauen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass mit Herrn Pointinger Heinrich ein flächengleicher Tausch zwischen den Parzellen 910/1 und 807 bzw. 725 erfolgt. Der Tausch ist so vorzunehmen, dass der Wasserfallweg bis zum Haus Rettenbacher eine Breite von 3,50 m hat.

Die Durchführungskosten sind von Herrn Pointinger zu tragen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Gde.Vorst. Baier hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Pkt. 8 der TO.: Allfälliges

GR. Steiner stellt die Frage, nachdem der Kebabstand nun behördlich geschlossen wurde, stellt sich die Frage, ob jemals eine gewerberechtliche Bewilligung vorgelegen ist ?

Der Vorsitzende erklärt, die gewerberechtliche Bewilligung ist vorgelegen. Aufgrund der behördlichen Schließung wird jetzt auch die Gemeinde den Vertrag kündigen und Herr Bulut hat den Verkaufswagen zu entfernen.

Der Vorsitzende berichtet, das Grundstück von Herrn Feitzinger oberhalb des Umspannwerkes wurde in der Zwischenzeit verkauft und wird nächste Woche geräumt.

GR. Forisch stellt die Frage, ob die Hecken am Oberweg noch geschnitten werden ?

Der Vorsitzende erklärt, soweit es die Gemeinde betrifft auf alle Fälle.

GR. Steiner stellt die Frage, wie schaut es mit dem Strom bei der Steganlage aus ? Es wäre jetzt dazu Gelegenheit zu einer Kabelverlegung gewesen, da in diesem Bereich aufgegraben war.

Vizebgm. Gnigler erklärt, das wird man erst machen, wenn das Oberbankgebäude abgetragen wird, da man dann eine komplett neue Stromzufuhr machen auch für die Wasserrettung, Gendarmerie und Wasserskischule. Es soll auch eine Wasserleitung mit verlegt werden.

Weiters erklärt GR. Steiner, dass Frau Mag. Winklhofer extra aufmerksam gemacht hat, dass Studien über LEADER mit 79 % gefördert werden. Warum wurde hier nicht angesucht ?

Der Vorsitzende erklärt, er habe mit Frau Mag. Winklhofer Kontakt aufgenommen, er wisse aber nicht was passiert ist.

Vizebgm. Gnigler erklärt, es ist im Regattaprojekt enthalten.

GR. Forisch stellt die Frage, wer bezahlt das Licht im Strandbad, es brennt die ganze Nacht ?

Der Vorsitzende erklärt, innerhalb des Gebäudes wird der Strom vom Pächter bezahlt und außerhalb von der Gemeinde.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.05.2005 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20,00 Uhr.

(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)
(Gemeinderat)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die Verhandlungsschrift in der
Sitzung vom
_____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Unterach a.A., am _____

Der Vorsitzende:
